



# GRÜNBERGER HEIMAT WOCHENZEITUNG

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT DER STADT GRÜNBERG

UND DER STADTTEILE · BELTERSHAIN · GÖBELNROD · HARBACH · KLEIN-EICHEN · LARDENBACH · LEHNHEIM · LUMDA · QUECKBORN  
REINHARDSHAIN · STANGENROD · STOCKHAUSEN · WEICKARTSHAIN · WEITERSHAIN

27. Februar 2025

Nr. 9 | 174. Jahrgang



Mit Veröffentlichung vom 16.01.2025 wurde die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Grünberg fälschlicherweise veröffentlicht. Diesen Fehler bitten wir zu entschuldigen. Seitens der Stadtverordnetenversammlung wurde nun die Erschließungsbeitragssatzung am 20.02.2025 gesetzeskonform beschlossen.

### Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Grünberg

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in der Sitzung am 20. Februar 2025 folgende

#### Erschließungsbeitragssatzung [EBS]

beschlossen:

##### § 1 Erheben von Beiträgen

Zur Deckung des Aufwands für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe der §§ 127 ff. BauGB in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Satzung.

##### § 2 Umfang des Aufwands

Beitragsfähig ist der Aufwand für die in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlagen in folgendem Umfang:

1. Für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze in:
  - a) Wochenendhaus- und Kleingartengebieten bis zu einer Breite von 7 m,

- b) Kleinsiedlungsgebieten bis zu einer Breite von 10 m,
  - c) Wohngebieten, Ferienhaus-, Campingplatz-, Dorf- und Mischgebieten bis zu einer Breite von 20 m,
  - d) Kern-, Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten bis zu einer Breite von 25 m,
2. für Fuß- und Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 6 m,
  3. für Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 25 m,
  4. für unselbständige Parkflächen und Grünanlagen jeweils bis zu einer Breite von 6 m,
  5. für Parkflächen und Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) jeweils bis zu 15 % aller im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücksflächen.

Werden durch Erschließungsanlagen Gebiete mit unterschiedlicher Ausnutzbarkeit erschlossen, gilt die größte Breite.

Enden Erschließungsanlagen mit einem Wendehammer, vergrößern sich die angegebenen Maße für den Bereich des Wendehammers auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 10 m; Gleiches gilt für den Bereich der Einmündung in andere bzw. Kreuzung mit anderen Erschließungsanlagen.

##### § 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten grundsätzlich für jede Erschließungsanlage gesondert ermittelt.
- (2) Der Magistrat kann abweichend von Abs. 1 bestimmen, dass der beitragsfähige Aufwand für Abschnitte einer Erschließungsanlage oder für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermittelt wird.

##### § 4 Anteil der Stadt

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Aufwands.

##### § 5 Verteilung

Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Anteils der Stadt auf die erschlosse-

nen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Soweit eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird die Verteilung nach der Veranlagungsfläche vorgenommen. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 7 bis 9).

##### § 6 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne des § 5 gilt grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks.
- (2) Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt. Gehen Grundstücke vom unbepflanzten Innenbereich in den Außenbereich über, wird die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie berücksichtigt.
- (3) Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Abs. 2 genannte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, zu berücksichtigen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung oder gewerbliche Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 50 m beginnt.

##### § 7 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,

- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,75. Bei jedem weiteren Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.
- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden. Das Ergebnis gilt als Zahl der Vollgeschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
  - nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
  - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer

Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt 0,5,

- nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5
- Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten festsetzt, gilt 0,25,
- Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosshöhen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 9 entsprechend.

### § 8 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 7 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 9 anzuwenden.

### § 9 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt. Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 7 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
  - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
  - als Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen



## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst Hessen

Über die Dispositionszentralen ist hessenweit unter der

Rufnummer **116 117**

ärztliche Hilfe in dringenden Fällen gewährleistet.

**ÄBD Gießen, Klinikstraße 33, 35392 Gießen**

Öffnungszeiten:

Mo./Di./Do.: 19.00 Uhr – 23.00 Uhr

Mi./Fr.: 14.00 Uhr – 23.00 Uhr

Sa./So.: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

Feier-/Brückentage: 7.00 Uhr – 23.00 Uhr

### Apotheken-Notdienst

Die Dienstbereitschaft für außerhalb der üblichen Öffnungszeiten auftretende dringende Notfälle beginnt täglich um 9.00 Uhr und endet am nächsten Morgen um 9.00 Uhr.

#### Donnerstag, den 27. Februar 2025

Ohm-Apotheke Nieder-Ohmen,  
Bernsfelder Str. 6, 35325 Mücke,  
Tel. 06400/5368

Hof-Apotheke, Kaiserstraße 16, 35410 Hungen,  
Tel. 06402/7198

Apotheke im Martinshof, Liebigstraße 20,  
35392 Gießen, Tel. 0641/9446450

#### Freitag, den 28. Februar 2025

Herde Apotheke am Stadtturm OHG,  
Am Wall 29 b, 35423 Lich, Tel. 06404/  
6671660

Storchen Apotheke, Rabenauer Str. 24,  
35396 Gießen, Tel. 0641/51504

#### Samstag, den 1. März 2025

Schloss-Apotheke, Kaiserstraße 2, 35418 Buseck,  
Tel. 06408/3003

Apotheke Neue Mitte, Neue Mitte 6,  
35415 Pohlheim, Tel. 06403/9770790

#### Sonntag, den 2. März 2025

Park-Apotheke, Ludwigstr. 14, 63679 Schotten,  
Tel. 06044/8234

Goethe-Apotheke, Stephanstr. 26, 35390 Gießen,  
Tel. 0641/76320

#### Montag, den 3. März 2025

Apotheke an der Wieseck, Bänningerstraße 3,  
35447 Reiskirchen, Tel. 06408/660123

Löwen-Apotheke, Friedrichstr. 11-13,  
35392 Gießen, Tel. 0641/74242

#### Dienstag, den 4. März 2025

Schloss-Apotheke, Rosengasse 2, 35305 Grünberg,  
Tel. 06401/1231

Lohberg-Apotheke, Rhönstr. 18, 63667 Nidda,  
Tel. 06043/3100

Universitätsapothek zum Goldenen Engel,  
Marktplatz 8, 35390 Gießen, Tel. 0641/33366

#### Mittwoch, den 5. März 2025

Phoenix-Apotheke, Kaiserstr. 19, 35410 Hungen,  
Tel. 06402/7282

Apotheke am Ludwigsplatz, Ludwigsplatz 11,  
35390 Gießen, Tel. 0641/975880

#### Donnerstag, den 6. März 2025

Linden-Apotheke, Rabegasse 19,  
35305 Grünberg, Tel. 06401/90266

Dürer-Apotheke, Wiesecker Weg 75,  
35396 Gießen, Tel. 0641/32288

### Hessenweiter zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Im Bereich Gießen-Land Nord Samstag und Sonntag jeweils von 10.00 Uhr bis 11.00 Uhr und von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Den diensthabenden Zahnarzt erfahren sie im Internet unter [www.kzvhd.de](http://www.kzvhd.de) oder unter der kostenpflichtigen **Tel.-Nr. 01805/607011**

nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,5,

- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
- e) nur als Dauerklein-, Schreber- oder Freizeitgärten genutzt werden können, gilt 0,25,
- f) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25

als Nutzungsfaktor, womit auch die Nutzungsart berücksichtigt ist.

#### § 10 Artzuschlag

In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten (im beplanten und unbeplanten Innenbereich) werden die nach den §§ 7-9 ermittelten Veranlagungsflächen um 25 v.H. erhöht. Das gleiche gilt für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Veranlagungsflächen um 25 v.H.

#### § 11 Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei durch mehrere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücken werden die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt.

Dies gilt nur, wenn mindestens zwei Erschließungsanlagen voll in der Baulast der Stadt stehen und

- a) für eine der Erschließungsanlagen be-

reits vor In-Kraft-Treten dieser Satzung Beiträge für die erstmalige Herstellung entrichtet worden sind oder

- b) eine Erschließungsbeitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann oder
  - c) nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erstmals hergestellt werden.
- (2) Bei Grundstücken, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen und die teilweise gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist, sind die nach den vorstehenden Regelungen ermittelten Berechnungsflächen für jede Verkehrsanlage nur mit 3/4 zugrunde zu legen.
- (3) Die Vergünstigungsregelungen gelten nicht in Gewerbe-, Industrie-, Kern- und Sondergebieten i. S. d. § 11 BauNVO sowie für Grundstücke, die ausschließlich gewerblich, industriell oder so genutzt werden, wie dies in Kern- bzw. Sondergebieten nach § 11 BauNVO zulässig ist.
- (4) Mehrfach erschlossene Grundstücke sind bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in einer Erschließungseinheit (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) bei der Verteilung des Erschließungsaufwands nur einmal zu berücksichtigen.

#### § 12 Kostenspaltung

Der Magistrat kann bestimmen, dass der Beitrag für einzelne Teile, nämlich Grunderwerb, Freilegung, Fahrbahn, Radwege, Gehwege, Parkflächen, Grünanlagen, Beleuchtungs- oder Entwässerungseinrichtungen selbständig erhoben wird.

#### § 13 Merkmale der endgültigen Herstellung

- (1) Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BauGB sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen Eigentum der Stadt sind, Fahrbahn und beidseitige Gehwege mit jeweils Unterbau und Decke (diese kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen), Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen aufweisen; bei Verkehrsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB tritt an die Stelle von Fahrbahn und beidseitigen Gehwegen die nicht befahrbare Verkehrsfläche.
- (2) Parkflächen und Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und erstere i. S. d. Abs. 1 befestigt, mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen bzw. letztere gärtnerisch gestaltet sind.
- (3) Die Stadt kann durch Abweichungssatzung bestimmen, dass einzelne Teileinrichtungen ganz oder teilweise wegfallen bzw. die Herstellung abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 geringwertiger oder andersartig (z. B. verkehrsberuhigter Bereich) vorgenommen wird.

#### § 14 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung geregelt.



## Wichtige Telefonnummern

### Notrufe – Notfalldienste

Polizeistation Grünberg: Tel. 06401/91430

Überfall, Verkehrsunfall: Tel. 110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gießen

für den Brandschutz, Katastrophenschutz und Rettungsdienst: Tel. 0641/794973-0

Feuerwehr/Rettungsdienst-Notruf: Tel. 112

Feuerwehr Grünberg: Tel. 06401/7810,

Fax 06401/210086

### Stadtverwaltung Grünberg

Tel. 06401/8040, Fax 06401/804103

Bürgerhaus Gallushalle,

Hausmeister M. Theiß: Tel. 0151/46132127

Kinder- und Jugendbüro: Tel. 06401/903230

Familienzentrum: Tel. 06401/903230

Behindertenbeauftragte Bärbel Babutzka,

Siedlungsstraße 6, Grünberg-Lumda:

(nach 17.00 Uhr) 06401/4048849

Koordinatorin für Gemeinwesenarbeit im Landkreis Gießen – Stadt Grünberg

Lilian Lamadieu

Londorfer Straße 34, 35305 Grünberg

Mobil 01 51-27 2472 45, gwa-gruenberg@zaug.de

### Nahverkehr

Anruf-Linien-Taxi (ALT), Firma Holzapfel:

Tel. 0171/4909700

### Wasser-, Energieversorgung

Wasserwerk: Tel. 06401/91110,

Handy 0163/8111022

Oberhessen-Gas,

Friedberg: Tel. 0180/1006427

### Ortsgericht Grünberg I

Sprechzeiten Do. von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr

im Rathaus 1. Stock sowie nach Vereinbarung:

Tel. 06401/7268

### Schiedsamt

Tel. 06401/2279713

### Forstamt

Revierförsterei Grünberg (gesamter Stadtwald):

Tel. 0641/460460-0

### Pflegedienste

Haus der Senioren: Tel. 06401/9210

### Hessenweiter zahnärztlicher Notdienst

Tel. 01805/607011

### Soziale Einrichtungen

Diakonisches Werk (Soziale Beratungsstelle):

Tel. 06401/223114-0

Sozialer Pflegedienst MOBI: Tel. 06401/91090

Jugend- und Drogenberatung

(Beratungszentrum): Tel. 06401/90236

Seniorenbüro Grünberg: Tel. 06401/22311414

Grünberger Tafel: Tel. 06401/22311418

Grünberger Klamotte: Tel. 0176/92113733

Beratungs- und Koordinationsstelle für ältere und pflegebedürftige Menschen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/9790090

Pflegestützpunkt Landkreis Gießen, Kleine Mühl-gasse 8, Gießen: Tel. 0641/48011720

VdK-Kreisverband Gießen: Tel. 0641/9696899

## § 15 Vorausleistungen

Vorausleistungen können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erhoben werden.

## § 16 Ablösung

Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## § 17 Öffentliche Last

Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück – bei Bestehen eines solchen – auf dem Erbbaurecht bzw. auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## § 18 Beauftragung Dritter

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Beitragsberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Beitragsbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Beiträgen werden von den Beauftragten wahrgenommen.

## § 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 15.12.2011 außer Kraft.

## Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Grünberg, den 20. Februar 2025

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Marcel Schlosser, Bürgermeister

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

## 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I. S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg am 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 39.359.693 EURO

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 43.028.809 EURO

mit einem Saldo von - 3.669.116 EURO

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 101.200 EURO

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 100.000 EURO  
mit einem Saldo von 1.200 EURO  
mit einem Fehlbedarf von - 3.667.916 EURO,

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf - 2.092.907 EURO  
und dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 1.869.118 EURO

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 9.887.444 EURO  
mit einem Saldo von - 8.018.326 EURO

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 7.974.126 EURO  
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 1.429.800 EURO  
mit einem Saldo von + 6.544.326 EURO  
mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von - 3.566.907 EURO festgesetzt.

Der veranschlagte Fehlbedarf im Ergebnishaushalt 2025 wird bei der Aufstellung des Jahresabschlusses unter Inanspruchnahme von Überschussmitteln der ordentlichen Rücklage/außerordentlichen Rücklage ausgeglichen. Der Ergebnishaushalt gilt damit als ausgeglichen im Sinne des § 92 Abs. 5 HGO i.V.m. § 24 GemHVO.

Der Finanzhaushalt wird über ungebundene liquide Mittel ausgeglichen.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 7.974.126 EURO festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 21.163.319 EURO festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 EURO festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 280 v.H.
  - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 370 v.H.
- Gewerbesteuer auf 430 v.H.

### § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wird nicht beschlossen.

### § 7

- Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 36101 Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- Der Magistrat wird ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifvertragsrecht zwingend ergeben. Er kann freiwerdende Planstellen für andere Bereiche in Anspruch nehmen.

### § 8

- Als nicht erheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftig gelten
  - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind,
  - alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu 7.500 EURO.
- Anstelle der Grenze von 7.500 EURO nach Abs. 1 Ziffer 2 gilt für überplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen
  - im Ergebnishaushalt die Grenze von 15.000 EURO, sofern dadurch die Aufwendungen des Budgets um nicht mehr als 25 % überschritten werden,
  - bei Investitionsmaßnahmen im Finanzhaushalt die Grenze von 15.000 EURO, sofern dadurch das Investitionsbudget (Maßnahmenbudget) einschließlich der in früheren Jahren bereitgestellten Mittel nicht um mehr als 25 % überschritten wird.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach den §§ 102, 103, 105 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen durch die Kommunalaufsicht bei der Landrätin des Landkreises Gießen wurden unter dem Aktenzeichen 14/901-10/06 am 17. Februar 2025 erteilt und lauten: Hiermit genehmige ich der Stadt Grünberg gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

I. die Abweichung von den Vorgaben zum

Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2025 sowie der Finanzplanungsjahre 2026 und 2027.

II. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

**7.974.126,00 Euro**

(in Worten: Sieben Millionen neunhundertvierundsiebzigtausendeinhundertsechszwanzig Euro).

III. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2025 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

**21.163.319,00 Euro**

(in Worten: Einundzwanzig Millionen einhundertdreiundsechzigtausenddreihundertneunzehn Euro).

IV. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2025 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**4.000.000,00 Euro**

(in Worten: Vier Millionen Euro)

Für den Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Grünberg genehmige ich

V. gemäß der §§ 115 und 103 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

**1.250.000,00 Euro**

(in Worten: Eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro).

VI. gemäß der §§ 115 und 102 HGO den festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**606.000,00 Euro**

(in Worten: sechshundertsechstaussend Euro)

### 3. Offenlage

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 03. bis 06. März 2025 und vom 10. bis 13. März 2025

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr (**mittwochs ist die Verwaltung geschlossen**) bzw. 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr (donnerstags) im Zimmer 22, Stadthaus, Marktplatz'8, 35305 Grünberg, öffentlich aus.

Grünberg, den 18.02.2025

Der Magistrat der Stadt Grünberg

Marcel Schlosser, Bürgermeister

## Jagdgenossenschaft des Jagdbezirks Grünberg II

Einladung zur  
Jahreshauptversammlung

Ich lade hiermit die Jagdgenossen (Grundstückseigentümer) des Jagdbezirks Grünberg II zu der Jahreshauptversammlung am Freitag, dem 4. April 2025 um 20.00 Uhr in die Gaststätte Lippert in Grünberg ein.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Kassenbericht
4. Bericht über die Kassenprüfung und Antrag auf Entlastung des Vorstands
5. Wahl zweier Kassenprüfer
6. Beschluss über die Verwendung des Jagdpächterlöses 2025
7. Bericht der Jagdpächter
8. Verschiedenes, hier u.a.: Anschaffung einer Drohne zur Kitzrettung

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen und Flächen gem. § 8 der Satzung beschlussfähig.

Grünberg, den 18.02.2025

Stefan Bück, Jagdvorsteher

## Seniorenbeirat

Einladung

zur 2. öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirates am Donnerstag, 27.02.2025, 16.30 Uhr im Sitzungszimmer 1. OG des Rathauses.

### Tagesordnung

#### öffentliche Tagesordnungspunkte

1. Begrüßung mit Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Kurzbericht aus dem Vorstand und der Stadtteilbeauftragten
3. Unterrichtung und ggfs. Stellungnahme zu seniorenrelevanten Vorhaben
4. Bericht Kreissenorenbeirat; Herr Lind
5. Programm 1. Halbjahr 2025 / Kinotermine
6. Sachstand Seniorenwerkstatt; Freiwilligen Werbung
7. Verschiedenes
8. Genehmigung des Protokolls und Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Dr. Werner Faust, Vorsitzender



Kirchliche  
Nachrichten

EV. KIRCHSPIEL GRÜNBERG  
(KIRCHENGEMEINDEN  
GRÜNBERG UND STANGEN-  
ROD/LEHNHEIM)

An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg  
Telefon 06401 90237

E-Mail:

kirchengemeinde.gruenberg@ekhn.de

www.evangelisch-gruenberg.ekhn.de

**Donnerstag, den 27. Februar 2025**

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro

14.30 Uhr Seniorenclub

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro

18.00 Uhr Friedensgebet, Bibliothek der Stadtkirche

**Freitag, den 28. Februar 2025**

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro

**Samstag, den 1. März 2025**

16.00-17.00 Uhr Winterausstellung »Wolfgang P. J. Schmelz, eine kleine Werkschau mit Bildern, Musik und Gesprächen«

**Sonntag, den 2. März 2025**

**Lehnheim, Ev. Kirche**

9.30 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Isabelle Röhr

**Grünberg, Ev. Stadtkirche**

11.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Isabelle Röhr

16.00-17.00 Uhr Winterausstellung »Wolfgang P. J. Schmelz, eine kleine Werkschau mit Bildern, Musik und Gesprächen«

**Dienstag, den 4. März 2025**

19.00 Uhr Hauskreis: Gespräche über Gott und die Welt bei Bernd Wolf, Alsfelder Straße 35

**Mittwoch, den 5. März 2025**

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro

19.30 Uhr Chorprobe Ökumenischer Chor

**Donnerstag, den 6. März 2025**

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro

18.00 Uhr Friedensgebet, Bibliothek der Stadtkirche

20.00 Uhr Informationsabend zum Basenfastenkurs, Gemeindesaal der Stadtkirche

HINWEISE:

**Freitag, den 7. März 2025**

19.00 Uhr Gottesdienst am Weltgebetstag in der Katholischen Kirche Grünberg

**Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle)**

können während der Bürozeiten im Gemeindebüro abgegeben werden.

**Handys für Hummel, Biene & Co.**

NABU und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insektenschutzfonds fließt. Aufgrund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

**EV. KIRCHENGEMEINDE  
HARBACH**

Rathausstr.1, 35447 Reiskirchen  
Telefon 0 64 01/ 7138  
kirchengemeinde.ettingshausen@ekhn.de  
Gemeindebüro Ettingshausen und Wirberg  
Sprechzeiten:  
Montags von 8.00 bis 14.00 Uhr  
Dienstags von 10.00 bis 12.00 Uhr  
Donnerstags von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Freitags von 8.00 bis 14 Uhr

**HARBACH-ETTINGSHAUSEN-  
HATTENROD****Sonntag, den 2. März 2025**

Keine Gottesdienste

**Dienstag, den 4. März 2025**

Konfirmandenunterricht entfällt

**Freitag, den 7. März 2025 – Weltgebetstag**

19.00 Uhr Gottesdienst in Ettingshausen im Ev. Gemeindehaus mit dem Titel »wunderbar geschaffen!« kommt von den Cookinseln im Südpazifik. Auf dieser Inselgruppe mit 15 weit verstreuten Inseln leben rund 15.000 Menschen. Das Motto des Weltgebetstags, der in aller Welt gefeiert wird, lautet »Wunderbar geschaffen«. Er erinnert an Psalm 139 der Bibel und will dazu einladen, sich mit der Schöpfung zu beschäftigen.

**Sonntag, den 9. März 2025**

11.00 Uhr Gottesdienst in Hattenrod,

Pfr.i.R. H. Mieth

Kollekte: Für den Evangelischen Bund

**VORANKÜNDIGUNG:****HINWEISE:**

Pfrin. Claudia Kuhn ist erreichbar unter der Tel. Nr. 0157-82377706. Am 4.3. 2025 befindet sie sich auf einer Klausurtagung mit dem Nachbarschaftsraum Wirberg.

Seit dem 1.1.2025 ist Pfrin. Heike Düver

mit zuständig für die Pfarrstelle Ettingshausen im Nachbarschaftsraum Wirberg. Bitte melden Sie sich bei Anmeldung von Taufen, Trauungen und Bestattungen im Gemeindebüro 06401/7138. Vielen Dank. Informationen bekommen sie auch über den Anrufbeantworter im Gemeindebüro.

**KATH. KIRCHENGEMEINDE  
HEILIG KREUZ**

Bahnhofstraße 29, 35305 Grünberg  
Telefon 06401/6215, Telefax 06401/21495  
E-Mail: heiligkreuz.gruenberg@t-online.de  
Pfarrer: Ciprian Tiba  
Sprechzeiten Pfarrer Tiba:  
nach telefonischer Vereinbarung.  
Öffnungszeiten – Büro in Grünberg :  
dienstags: 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr,  
mittwochs und donnerstags:  
10.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

**Gottesdienste,****Veranstaltungen und Angebote:****Freitag, den 28. Februar 2025**

18.00 Uhr Helferfest im Pfarrzentrum in Grünberg

**Sonntag, den 2. März 2025 –****8. Sonntag im Jahreskreis**

11.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

**Dienstag, den 4. März 2025**

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe in Grünberg

**Mittwoch, den 5. März 2025 – Aschermittwoch-Beginn der österlichen Bußzeit**

9.00 Uhr Schülergottesdienst in Grünberg

19.00 Uhr Hl. Messe der Pfarrgruppe mit Austeilung des Aschenkreuzes in Laubach

**Donnerstag, den 6. März 2025**

Hl. Messe und »GrüMerl-Treff« fallen an diesem Tag aus

**Freitag, den 7. März 2025 –****Herz-Jesu-Freitag**

9.00 Uhr Rosenkranz in Grünberg

10.00 Uhr Hl. Messe, anschl. Eucharistische Anbetung in Grünberg

19.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag in der kath. Kirche in Grünberg

19.00 Uhr ökumenischer Gottesdienst zum Weltgebetstag in der ev. Kirche in Flen-sungen

Jeden Donnerstag um 18.00 Uhr findet in der Evangelischen Stadtkirche in Grünberg das **Ökumenische Friedensgebet** statt. Wir laden Sie ganz herzlich zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen ein!

Samstags um 18.00 Uhr, sonntags um 11.00 Uhr und dienstags um 10.00 Uhr wird die Hl. Messe auf Youtube übertragen.

Der Youtube-Account lautet:

»Pfarrgruppe Laubach-Grünberg«

Wir laden Sie herzlich zum Mitfeiern ein. Sie können auch im Internet die Gottesdienste von St. Elisabeth in Laubach mitfeiern.

Ab dem 10.2.2025 bleibt die Kirche in Grünberg wegen der Renovierungsarbeiten an der Orgel vorübergehend geschlossen. Kirche in Merlau ist tagsüber weiterhin geöffnet.

**EV. STADTMISSION - AM  
RONDELL 4**

Am Rondell 4, 35305 Grünberg

Tel. 06401/7908

E-Mail:

prediger@stadtmission-gruenberg.de

www.stadtmission-gruenberg.de

Gemeinschaftspastor: Björn Zymna

**Sonntag, den 2. März 2025**

10.00 Uhr Gottesdienst (Michael Sames) und Kindergottesdienst in 2 Altersstufen

**Mittwoch, den 5. März 2025**

15.30 Uhr Bibelgesprächskreis

**SELBSTÄNDIGE EV.-LUTH.  
KIRCHE**

Bethlehemsgemeinde Grünberg

Diebsturmstraße 24, 35305 Grünberg,

Pfarramt Allendorf/Lumda,

Friedhofstraße 3 – 5

Telefon 06407 950790

E-Mail: Allendorf.Lumda@selk.de

Pfarrer: Pfr. Helmut Straeuli

Auskunft, Informationen:

Martina Philipp

Stettiner Straße 18, 35305 Grünberg

Telefon 06401 90187

**Freitag, den 28. Februar 2025**

19.00 Uhr Geistliche Abendmusik in Allendorf mit anschließend gemütlichem Beisammensein zur Verabschiedung von Christa und Helmut Straeuli

**Sonntag, den 2. März 2025**

9.00 Uhr Predigtgottesdienst mit anschließender Gemeindeversammlung

**Hier könnte auch  
Ihre Anzeige stehen ...**

Inserieren auch Sie  
in der

**HEIMAT ZEITUNG**  
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

## NEUAPOSTOLISCHE KIRCHENGEMEINDE GRÜNBERG

Bismarckstr. 17, 35305 Grünberg  
Telefon: +49 231 99785665  
E-Mail: info@nak-gruenberg.de

### Sonntag, den 2. März 2025

10.00 Uhr Gottesdienst, anschließend Gemeindegemeindekaffee

### Mittwoch, den 5. März 2025

20.00 Uhr Gottesdienst  
Gäste sind zu allen Gottesdiensten und Veranstaltungen herzlich willkommen.  
Die Gottesdienste können auch per Livestream oder über die bekannte n-Phone Telefonnummer empfangen werden.

## EV. KIRCHENGEMEINDEN WIRBERG, BELTERSHAIN, LUMDA

Gemeindebüro Rathausstraße 1,  
35447 Reiskirchen-Ettingshausen  
Tel. 0 64 01 / 64 21, Telefax 0 64 01 / 16 11  
E-Mail:  
Kirchengemeinde.Wirberg@ekhn.de  
Pfarrerin Esther Häcker  
Mail: esther.haecker@ekhn.de  
Tel: 0160/6397477, 06401/4047213

### Sonntag, den 2. März 2025 – Estomihi

9.30 Uhr Gottesdienst in Lumda  
11.00 Uhr Gottesdienst in Beltershain

### Freitag, den 7. März 2025

18.00 Uhr Weltgebetstag der Frauen 2025  
Cook Inseln in der Kirche in Ettingshausen

### Sonntag, den 9. März 2025 – Invocavit

11.00 Uhr Familiengottesdienst in Göbelnrod

## HINWEISE

Der Gottesdienst am 23.2.2025 in Göbelnrod entfällt aufgrund der Wahl, die im Gemeindehaus stattfindet.

Die Gemeindeversammlung für die Kirchengemeinde Lumda findet am 16.2.2025 im Anschluss an den Abendgottesdienst um 18.00 Uhr in der Kirche in Lumda statt.

### Informationen zur diesjährigen

#### Jubiläumskonfirmation

Am Mittwoch, dem 26. Februar 2025 um 19.00 Uhr laden wir alle diesjährigen Jubelkonfirmanden und Jubelkonfirmandinnen aus unseren Kirchengemeinden zum Vorgespräch in das Gemeindehaus nach Göbelnrod ein.

Da wir nicht von allen, viele sind mittlerweile verzogen, die Anschriften herausfinden können, benachrichtigen Sie auch bitte Personen die nicht mehr in unseren Gemeinden wohnen.

## EV. KIRCHENGEMEINDE QUECKBORN UND LAUTER

Rittergasse 3, 35305 Grünberg-Queckborn

Telefon: 06401/227370; Fax 06401/21779

E-Mail: Pfarramt.Queckborn@t-online.de

Pfarrer Matthias Bink

Sprechzeiten Pfarrer Bink nach telefonischer Vereinbarung.

Bürostunden: seit dem 1. September 2023

Mittwoch 8.00 bis 12.00 Uhr

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per Mail erreichbar.

Donnerstags ist das Pfarramt nicht besetzt.

### Freitag, den 28. Februar 2025

18.00 Uhr bis 22.00 Uhr Lauterer Spieleabend für Familien und Jugendliche (Brett-, und Tabletop- und Kartenspiele)

### Sonntag, den 2. März 2025 –

#### Estomihi

11.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Grünberg

### Dienstag, den 4. März 2025

Faschingsdienstag – kein Konfirmandenunterricht

### Freitag, den 7. März 2025 – Weltgebetstag der Frauen

19.00 Uhr Gemeinsamer Gottesdienst in Stockhausen – Mitbringbüfett –

### Sonntag, den 9. März 2025 –

#### Invokavit

9.30 Uhr Gottesdienst in Lauter

11.00 Uhr Gottesdienst in Queckborn

### Montag, den 10. März 2025

17.00 Uhr 3. Themenabend »Kriegsgefangenschaft« mit Pfr. i. R. Hartmut Miethe im Gemeindehaus in Queckborn

### Mittwoch, den 12. März 2025

10.00-12.00 Uhr Sprechstunde Gemeindepflegerin der Stadt Laubach, Nadine Jordan, im Gemeindehaus Lauter

## HINWEISE

Bitte beachten Sie, dass sich bedingt durch die Verwaltungskooperation unser Gemeindebüro seit dem 1.1.2025 in den Räumen der Kirchengemeinde Grünberg, An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg, Telefon 06401/90237, befindet.

Bis Ende März 2025 erreichen Sie uns aber noch unter der gewohnten Telefonnummer im Pfarramt Queckborn

Telefon 06401/227370

## EV. KIRCHENGEMEINDE WEITERSHAIN/RÜDDINGS- HAUSEN/ODENHAUSEN/ GELSHAUSEN

Pfarrer Jörg Gabriel

Hauptstraße 18,35466 Rabenau

Telefon: 06407- 90103

E-Mail: kirchspielodenhausen@t-online.de

Gemeindebüro, Grebenwiesenweg 7,

Telefon: 6593

Das Gemeindebüro ist mittwochs von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.

Gemeindesekretariat: Ursula Wolfram  
www.giessenerland-evangelisch.ekhn.de

Neuigkeiten aus unserer Region finden sie im Internet unter dieser Adresse.

### Sonntag, den 2. März 2025

Keine Gottesdienste im Kirchspiel

### Dienstag, den 4. März 2025

Keine Konfistunde

### Sonntag, den 9. März 2025

#### Gottesdienste:

9.30 Uhr Odenhausen

11.00 Uhr Weitershain

## EV. KIRCHENGEMEINDEN LARDENBACH, KLEIN- EICHEN, WEICKHARTSHAIN UND STOCKHAUSEN

Gemeindebüro Grünberger Land  
An der Stadtkirche 9, 35305 Grünberg  
Telefon 06401 90237

E-Mail:

kirchengemeinde.lardenbach@ekhn.de

### Donnerstag, den 27. Februar 2025

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

### Freitag, den 28. Februar 2025

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

### Sonntag, den 2. März 2025

#### Klein-Eichen, Ev. Kirche

10.00 Uhr Gottesdienst, Pfarrerin Cordula Michaelen

#### Weickartshain, Ev. Kirche

11.00 Uhr Hölzerne Konfirmation, Pfarrerin Cordula Michaelen

### Montag, den 3. März 2025

15.00 Uhr Frauenkreis Weickartshain, Gemeinderäume

### Mittwoch, den 5. März 2025

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

12.00 Uhr Frauenkreis Lardenbach/Klein-Eichen (mit Heringessen), Gemeinderäume

**Donnerstag, den 6. März 2025**

10.00-12.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

16.00-18.00 Uhr Gemeindebüro in Grünberg

**HINWEISE:****Freitag, den 7. März 2025**

19.00 Uhr Gottesdienst am Weltgebetstag im DGH Stockhausen. Anschließend Mitbringbüfett nach Rezepten von den Cook-Inseln. Rezepthefte sind im Pfarramt erhältlich und liegen in den Kirchen und Gemeindehäusern aus.

**Altkleider für Bethel (Dauersammelstelle)** können während der Bürozeiten im Gemeindebüro in Grünberg abgegeben werden.

**Handys für Hummel, Biene & Co.**

NABU und Telefónica Deutschland Group arbeiten seit 2011 beim Umweltschutz zusammen. Für die gesammelten Handys spendet Telefonica dem NABU jährlich eine feste Summe, die in den NABU-Insektenschutzfonds fließt. Aufgrund der großen Resonanz der Handy-Sammelaktion »Handys für Hummel, Biene & Co« richten wir (ähnlich wie die Altkleidersammlung für Bethel) eine Dauersammelstelle dafür ein. Die Handys können während der Bürozeiten im Gemeindebüro Grünberg abgegeben oder in den Postkasten eingeworfen werden.

KATH. PFARRGEMEINDEN  
»ST. ELISABETH« LAUBACH  
UND WEICKARTSHAIN

Kath. Pfarramt Gerhart-Hauptmann-Str. 4,  
35321 Laubach

Tel: 06405/91270 Fax 06405/912711

E-Mail:

pfarrei.st-elisabeth-laubach@bistum-mainz.de  
Pfarrbüro: Frau Weiß

Dienstag 14.00 bis 18.00 Uhr

Mittwoch und Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr

Pfarrer Ciprian Tiba (06405/91270)

Grundsätzlich werden alle Gottesdienste auf YouTube übertragen. Gottesdienste, die nicht übertragen werden, sind gesondert gekennzeichnet.

Am Wochenende finden die Gottesdienste in Laubach in der Kirche statt, an den Werktagen in der Marienkapelle.

**Donnerstag, den 27. Februar 2025**

8.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

**Freitag, den 28. Februar 2025**

7.30 Uhr Laubach, Stille Anbetung

8.00 Uhr Hl. Messe

**Samstag, den 1. März 2025**

8.00 Uhr Laubach, Rosenkranz

17.30 Uhr Beichtgelegenheit

18.00 Uhr Vorabendmesse

**Sonntag, den 2. März 2025 –****8. Sonntag im Jahreskreis**

9.30 Uhr Weickartshain, Hl. Messe

Keine Übertragung auf YouTube

11.00 Uhr Grünberg, Hl. Messe

**Montag, den 3. März 2025**

8.00 Uhr Laubach, Hl. Messe

**Dienstag, den 4. März 2025**

9.00 Uhr Grünberg, Rosenkranz

10.00 Uhr Hl. Messe

**Mittwoch, den 5. März 2025 –****Aschermittwoch**

19.00 Uhr Laubach, Hl. Messe der Pfarrgruppe mit Austeilung des Aschenkreuzes

**HINWEIS****Neue E-Mail-Adresse:**

Die Pfarrei hat eine neue E-Mail-Adresse. Bitte richten Sie Ihre Emails in Zukunft an: pfarrei.st-elisabeth-laubach@bistum-mainz.de

Hier könnte auch  
Ihre Anzeige stehen...

Inserieren auch Sie  
in der

**HEIMAT ZEITUNG**  
WOCHENZEITUNG FÜR GRÜNBERG

Bei uns geht Ihre Spende  
garantiert nicht unter!

Die Seenotretter



Bitte spenden  
auch Sie!

Spendenkonto 107 2016  
BLZ 290 501 01  
Sparkasse Bremen

[www.seenotretter.de](http://www.seenotretter.de)

Wir bedanken uns für die kostenlose  
Veröffentlichung unserer Anzeige.

**Für Geburtstagskinder mit Herz**

Teilen Sie die schönsten Momente im Leben! Feiern Sie Ihre Feste und machen Sie dabei auch Kinder glücklich. **Starten Sie jetzt Ihre eigene Spendenaktion auf unserer Website:**

[www.meine-spendenaktion.de](http://www.meine-spendenaktion.de)

Unsere Website  
für Ihre Aktion!

